

Satzung des Vereins "energieXperten - Kompetenznetzwerk Paderborn e. V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**energieXperten - Kompetenznetzwerk Paderborn e. V.**".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des aktiven Klimaschutzes - des Schutzes der Erdatmosphäre vor Treibhausgasen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Förderung der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes im Kreis Paderborn und der damit verbundenen Reduzierung der regionalen Kohlendioxidemissionen;
- Beratung der Gebäude-Eigentümer über die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der energetischen Sanierung ihres Gebäudes;
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre;
- Fortbildung der Mitglieder über bestehende technische Möglichkeiten und Innovationen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsführung des Vereins schriftlich zu erklären.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit einer Frist von 6 Wochen zur Jahreshälfte oder zum Jahresende erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig erhoben.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein gröblicher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten nach Verwarnung durch den Geschäftsführer wiederholt das Ansehen, den Zweck oder den Gemeinschaftsfrieden des Vereins schädigt oder sonst wie gegen die Satzung verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf etwaige Vermögens- oder sonstige Werte des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, die Höhe und Fälligkeitszeitpunkt regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand,
2. Geschäftsführung,
3. Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt und sollte die dort vertretenen Interessengruppen repräsentativ abbilden. Er besteht aus 5 Personen, einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 3 Beisitzern.

2. Dem Vorstand obliegt

- die Führung des Vereins;
- die Beratung und Abstimmung mit der Geschäftsführung;
- die Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Bestimmung über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalts;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
- die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers fällt.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

3. Bei Abstimmung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Vorschläge auf Satzungsänderung sind vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
5. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er besitzt jedoch nur eine beratende Stimme.
6. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ein beratender Ausschuss gebildet werden. In diesem Ausschuss sollten die Interessen ausgewogen sein.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. bestellt. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so wird ein Vertreter durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Legislaturperiode gewählt.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied oder sonstigem fachkundigen Dritten wahrgenommen. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich der Anstellung etwaiger Mitarbeiter, sie ist deren Dienstvorgesetzter. Insbesondere hat sie für die sachgerechte Vergabe der der energieXperten zur Verfügung stehenden Mittel zu sorgen und die Öffentlichkeitsarbeit der energieXperten und die Fortbildungsveranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung ist beauftragt und bevollmächtigt, die erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

4. Für die alljährlich vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung hat die Geschäftsführung einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzubereiten und dem Vorstand vorzulegen.

§ 9

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb 1 Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

§ 12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Beendigung der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stiftung Bildung & Handwerk zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paderborn,